

baren, die auf eine optimale Gestaltung des Reproduktionsprozesses gerichtet sind und damit zum effektivsten Einsatz der Kreditfonds führen.

(3) Die Ausreichung von Krediten zur Finanzierung der Grund- und Umlaufmittel erfolgt im Rahmen der bestätigten Kreditpläne und der Rechtsvorschriften.

(4) Die Genossenschaftsbank leitet bei Verletzungen der Kreditverträge durch die Kreditnehmer die in den Rechtsvorschriften festgelegten und in den Kreditverträgen vereinbarten Maßnahmen, die bis zur Kreditverweigerung führen können, ein. Die Genossenschaftsbank hilft den Kreditnehmern bei der Überwindung wirtschaftlicher Schwierigkeiten, insbesondere durch Unlerbreitung geeigneter Vorschläge.

§ 12

(1) Im Rahmen ihrer Kontrolle mit ökonomischen Mitteln analysiert die Genossenschaftsbank alle Geld- und Kreditbeziehungen einschließlich zwischenbetrieblicher Verrechnungen, die sich aus der Geschäftspartnerchaft ergeben.

(2) Die aus der Analyse gewonnenen Erkenntnisse verbunden mit eigenen Berechnungen und den Ergebnissen aus ökonomischen Kontrollen wertet die Genossenschaftsbank mit dem Ziel des effektivsten Einsatzes der materiellen und finanziellen Fonds aus. Durch ihre aktive Beteiligung an Beratungen der Geschäftspartner sowie der gesellschaftlichen Organisationen der Betriebe mobilisiert sie die Leitungen und Werkstätten zur ständigen Erhöhung der Produktivität der Arbeit. Die Genossenschaftsbank legt ihren Standpunkt dar und unterbreitet geeignete Vorschläge. Gegenüber Mängeln, Verlusten und ungenügender Nutzung der produktiven Fonds der Geschäftspartner tritt die Genossenschaftsbank prinzipiell und unduldsam auf.

§ 13

Die Genossenschaftsbank unterstützt die Leitungstätigkeit im Territorium, indem sie mit dem Kreistag bzw. der Stadtverordnetenversammlung und dem Rat eng zusammenarbeitet und ihnen, ausgehend von der in örtlichen Plänen und Beschlüssen enthaltenen Entwicklungsrichtung und Aufgabenstellung für die Versorgungs- und Bauwirtschaft, Analysen sowie Informationen übergibt. Die Genossenschaftsbank unterbreitet konstruktive Vorschläge zur Erschließung örtlicher Reserven, zur Förderung von Maßnahmen der komplexen sozialistischen Rationalisierung und zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben bei der Versorgung der Bevölkerung.

§ 14

(1) Die Genossenschaftsbank nimmt Einlagen von der Bevölkerung entgegen und fördert ihre Spartätigkeit. Sie kauft und verkauft Wertpapiere und verwaltet Kundendepots. Die Ausarbeitung und Bestätigung des Planes der Mobilisierung der freien Mittel der Bevölkerung richten sich nach den planmethodischen Bestimmungen.²

(2) Die Genossenschaftsbank gewährt Kredite zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse.

III.

Mitgliedschaft

§ 15

(1) Als genossenschaftliche Geschäftsbank führt die Genossenschaftsbank ihre Aufgaben unter breiter Einbeziehung ihrer Mitglieder durch. Durch die Anwendung sozialistischer Arbeits- und Leitungsmethoden festigt die Genossenschaftsbank die innergenossenschaftliche Demokratie und entwickelt sie ständig weiter. Die innergenossenschaftliche Demokratie findet ihren besonderen Ausdruck darin, daß die Mitglieder durch ihre aktive Mitarbeit in der Mitgliederversammlung sowie in den Organen der Genossenschaftsbank auf Grund ihrer politischen und ökonomischen Erfahrungen und ihrer Kenntnisse, insbesondere der örtlichen Bedingungen, die Wirksamkeit der Bankarbeit stärken. Zugleich nimmt die Genossenschaftsbank auf ihre Mitglieder Einfluß zur Erhöhung der ökonomischen Ergebnisse und Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit.

(2) Der Beitritt zur Genossenschaftsbank erfolgt freiwillig.

(3) Die Mitgliedschaft können die im § 2 genannten Genossenschaften, deren Einrichtungen und Mitglieder, Organisationen und Einrichtungen des Handwerks sowie private Handwerker und weitere private Betriebe erwerben. Ferner können sonstige Personen und Einrichtungen Mitglied der Genossenschaftsbank werden.

(4) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es der schriftlichen Beitrittserklärung und der Übernahme mindestens eines Genossenschaftsanteiles. Die Aufnahme erfolgt durch den Genossenschaftsrat. Bei Ablehnung kann der Abgewiesene Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung beschließt endgültig.

§ 16

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod — bei juristischen Personen durch Auflösung
- Aufkündigung
- Ausschluß.

(2) Aufkündigung und Ausschluß bedürfen der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate jeweils zum Quartalsende. Aufkündigungen oder Ausschluß durch den Genossenschaftsrat sind zu begründen. Dem Mitglied steht das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt endgültig.

IV.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 17

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
- sich an den Mitgliederversammlungen der Genossenschaftsbank zu beteiligen, dort Vorschläge zu unterbreiten, Anträge zu stellen sowie an den Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen